

Statuten

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1
Name und Sitz
- am**thea**.ch ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.
 - am**thea**.ch ist ein eigenständiger Regionalverband des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV) und allfällig übergeordneter Organisationen.
 - am**thea**.ch ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 2
Zweck
- am**thea**.ch fördert alle Formen des Amateurtheaters.
- Art. 3
Zweckinhalt
- Der Verbandszweck soll erreicht werden durch
- Organisation und Durchführung von Kursen für die Aus- und Weiterbildung,
 - Unterstützung der theaterspielenden Gesellschaften, Gruppen und Vereine,
 - weitere Massnahmen, welche dem Amateurtheater Impulse verleihen.

Mitgliedschaft

- Art. 4
Mitglieder
- Mitglieder von am**thea**.ch sind natürliche und juristische Personen, die mit dem Amateurtheater verbunden oder im Sinne des Zweckes von am**thea**.ch tätig sind.
- *Theatervereine*: Vereine, die ausschliesslich das Amateurtheater pflegen.
 - *Vereinstheater*: Vereine, die das Amateurtheater pflegen, jedoch einen anderen Hauptzweck verfolgen.
 - *Kinder- und Jugendtheatergruppen*: Vereine, die vorwiegend aus Kindern und Jugendlichen bestehen.
 - *Projektgruppen*: Personen, die sich ohne Vereinsstruktur für eine beschränkte Zeit für ein Theaterprojekt zusammenschlossen haben.
 - *Einzelmitglieder*
 - *Ehepaarmitglieder*
 - *Kollektivmitglieder*

- *Ehrenmitglieder*: Personen, die sich um amathea.ch und um das Amateurtheater besonders verdient gemacht haben.
- *Freimitglieder*: Personen, die mindestens fünf Jahre im Vorstand von amathea.ch tätig gewesen sind.

Art. 5
Erwerb der
Mitgliedschaft

- a. Der Eintritt in den Verband kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegegesuche sind an den Vorstand zu richten.
- b. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c. Wird eine Aufnahme verweigert, kann an die nächste Hauptversammlung Beschwerde eingereicht werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- d. Der Verband erhebt und bearbeitet für die Ausübung des Verbandszwecks notwendige Personendaten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Die Verantwortung für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten liegt beim Vorstand.

Die erhobenen Mitgliederdaten können im Rahmen des Verbandszwecks dem ZSV bekanntgegeben werden. Zum Versand von Delegationskarten und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können den Mitgliedern die entsprechenden Daten der übrigen Mitglieder bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand jederzeit ein Sperrrecht geltend machen. Die Einzelheiten werden durch den Vorstand in einem separaten Datenschutzreglement geregelt.

Art. 6
Rechte

Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen von amathea.ch und des ZSV zu beanspruchen

Art. 7
Beitrags-
befreiung

Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Kinder- und Jugendtheatergruppen sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8
Austritt

Der Austritt aus amathea.ch ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Austritt muss mindestens einen Monat im Voraus schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Art. 9
Ausschluss

- a. Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn
 - den Verpflichtungen gegenüber amathea.ch nicht nachgekommen wird,
 - die Verbandsbeschlüsse nicht eingehalten werden,

- den Interessen von amathea.ch zuwidergehandelt wird.
- b. Jeder Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
- c. Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe zuhanden der nächsten Hauptversammlung Beschwerde eingereicht werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 10
Verlust der
Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss bewirkt auch das Ausscheiden aus dem ZSV.

Organe

Art. 11
Organe

Die Organe von amathea.ch sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

a. Hauptversammlung

Art. 12
Hauptver-
sammlung

- a. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von amathea.ch.
- b. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel im Frühjahr. Sie wird, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per e-Mail einberufen. Die Einladung ist zudem im offiziellen Organ zu publizieren.
- c. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg beschliessen.
- d. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt, sofern ein solches Verlangen schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt 30 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.
- e. Über nicht traktandierte Geschäfte darf die Hauptversammlung nicht beschliessen.

Art. 13
Anträge

Begründete Anträge zur Aufnahme von Traktanden zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung (inkl. Anträge auf Statuten-

revision) sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich oder per e-Mail dem Vorstand einzureichen.

Art. 14
Stimmrecht

- a. Einzel-, Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes haben an der Hauptversammlung *eine*, Ehepaare *zwei*, Vereinstheater, Kinder- und Jugendtheatergruppen sowie Projektgruppen *fünf* und Theatergruppen *zehn* Stimmen.
- b. Das Stimmrecht muss von den Mitgliedern selbst wahrgenommen werden. Stimmdelegation ist ausgeschlossen.

Art. 15
Beschluss-
Fähigkeit

- a. Jede Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- b. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- c. Für Statutenänderungen bedarf es 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- d. Für den Beschluss, aus dem ZSV auszutreten, sowie für die Auflösung des Verbands bedarf es 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.
- e. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.
- f. Bei Stimmgleichheit fällt die Versammlungsleitung den Stichentscheid.

Abstimmung
Wahlen

Art. 16
Zuständigkeit

- In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen
- a. die Wahl der Stimmenzähler
 - b. die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c. die Entgegennahme der Jahresberichte
 - d. die Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
 - e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. die Genehmigung des Budgets
 - g. die Entgegennahme des Jahresprogramms
 - h. die Wahlen
 - des Präsidiums
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Revisionsstelle
 - der Mitglieder des Stiftungsrates der „Stiftung amathea.ch“
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. die Behandlung von Anträgen und Beschwerden (Art. 5 und 9)

k. die Beschlussfassung über Statutenänderungen, über den Austritt aus dem ZSV oder die Auflösung von amathea.ch
Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

b. Vorstand

Art. 17
Vorstands-
mitglieder

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber.
- b. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18
Aufgaben

Der Vorstand

- a. führt die laufenden Geschäfte,
- b. vertritt den Verband,
- c. setzt das Jahresprogramm um,
- d. kann Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

Art. 19
Sitzungen

- a. Zu den Vorstandssitzungen wird auf Anordnung des Präsidiums schriftlich eingeladen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschluss-
fähigkeit

- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-Mail) gültig. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.

Spesen

- c. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Spesen können entschädigt werden.

Protokoll

- d. Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Unterschrift

- e. Für amathea.ch zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Diese Regelung gilt auch für den Zahlungsverkehr. Die Kursadministration zeichnet für ihren Bereich einzeln.

c. Revisionsstelle

Art. 20
Aufgaben

Die Revisionsstelle hat den Finanzhaushalt sowie die Jahresrechnung von amathea.ch zu prüfen und dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie kann jederzeit Zwischenrevisionen vornehmen.

Art. 21
Mitglieder der
Revisionsstelle

- a. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, einem fachlich ausgewiesenen und wiederwählbaren sowie einem nicht wiederwählbaren Mitglied. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- b. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.
- c. Das Mandat der Revisionsstelle kann auch einem Treuhandbüro anvertraut werden.

Rechnungswesen

Art. 22
Verbandsjahr

Das Verbands- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23
Einnahmen

- Die Einnahmen von amathea.ch bestehen insbesondere aus
- a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Spenden und Gönnerbeiträgen
 - c. Überschüssen aus Verbandsveranstaltungen
 - d. öffentlichen Zuwendungen
 - e. Vermögenserträgen.

Art. 24
Haftung

Die Mittel von amathea.ch sind zweckgebunden eingesetzt. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Auflösung von amathea.ch

Art. 25
Auflösung

Allfällig vorhandenes Vermögen sowie die Verbandsakten gehen nach der Auflösung von amathea.ch zur Verwahrung an den Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV), mit der Verpflichtung, diese einem sich später im Sinne von Art. 2 dieser Statuten neu bildenden Verband zur Verfügung zu stellen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10. Mai 2025 in Plaffeien angenommen und ersetzen mit sofortiger Wirkung die Statuten vom 29. April 2017.

Plaffeien, 10. Mai 2025

am**thea**.ch

Das Präsidium

Das Sekretariat

Pia Abplanalp

Rico Hunger